

**ÖSTERREICHISCHER
RODELVERBAND**
www.rodel-austria.at

Mitglied der Fédération
Internationale de Luge de Course (FIL)



ÖRO 2018 **RODEL
AUSTRIA**

ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG

KUNSTBAHN

Allgemeine Bestimmungen



Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 19. Oktober 2018
in Salzburg

ÖRO ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG 2014

Berichtigungsnachweise

Berichtigungs- nummer	ÄNDERUNGEN						
	Paragraph §	Seite	Punkt	Seite	Punkt	Seite	Punkt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 GRUNDSATZBESTIMMUNGEN	
1. ZUSAMMENSETZUNG DER ÖRO	1
2. ANWENDUNG DER ÖRO	1
3. ÄNDERUNG DER ÖRO	1
§ 2 WETTBEWERBE	
1. WETTBEWERBE	1
§ 3 DISZIPLINEN, ALTERSEINTEILUNG, ZULASSUNG, VEREINSWECHSEL, SPORTLIZENZ	
1. DISZIPLINEN	1
2. ALTERSEINTEILUNG	1
3. ZULASSUNG	2
4. VEREINS- oder VERBANDSWECHSEL	2
5. SPORTLIZENZ	2
§ 4 FUNKTIONÄRE EINES WETTBEWERBES	
1. DELEGIERTE	1
2. RENNLEITER	1
3. JURY	1
4. MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG	2
5. KAMPFRICHTER	2
6. WEITERE FUNKTIONÄRE	4
7. FUNKTIONÄRE ÜBERSICHT	5
§ 5 SPORTGERÄTE, RENNKLEIDUNG	
1. RENNRODEL	1
2. RENNKLEIDUNG	1
3. INDIVIDUELLE GEWICHTBESCHWERUNG	2
§ 6 VORBEREITUNG VON WETTBEWERBEN, VERSICHERUNG, HAFTUNG	
1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	1
2. UNFALLVERSICHERUNG	1
3. HAFTUNG	1
§ 7 NENNUNG, KLASSENFOLGE, AUSLOSUNG, STARTREIHENFOLGE, ABWAAGE	
1. NENNUNG	1
2. KLASSENFOLGE	1
3. AUSLOSUNG	1
4. STARTNUMMERN	2
5. ANZAHL DER LÄUFE	3
6. STARTREIHENFOLGE	3
7. ABWAAGE	3
§ 8 TRAINING	1
§ 9 KONTROLLE DER SPORTGERÄTE UND RENNKLEIDUNG	
1. TEMPERATUR DER LAUFSCHIENE	1
2. GEWICHTSKONTROLLE ATHLETEN und RENNRODEL	1
3. ABMESSUNG und VERKLEIDUNG	1
4. RENNKLEIDUNG	2

§ 10	RENNABLAUF	
1.	STARTREGELN	1
2.	STARTKOMMANDO KUNSTBAHN	1
3.	FEHLSTART	1
4.	STARTINTERVALLE	1
5.	FAHRREGELN	2
6.	BEHINDERUNG	2
7.	RENNSTRECKENVERÄNDERUNG	2
8.	ZEITMESSUNG	2
9.	RESULTATE	3
§ 11	DISQUALIFIKATION, PROTEST, BESCHWERDE	
1.	DISQUALIFIKATION	1
2.	PROTEST	1
3.	BESCHWERDE	2
§ 12	TITELVERGABE, EHRENPREISE	
1.	TITELVERGABE	1
2.	EHRENPREISE	1
§ 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	1
ANLAGEN		
A01	BESTIMMUNGEN ÜBER DAS KAMPFRICHTERWESEN	
A02	SPORTLIZENZ - ANTRAG	
A03	NENNLISTE	
A04	DISQUALIFIKATIONS – PROTOKOLL	
A05	PROTESTFORMULAR	
A06	ERLEDIGUNG PROTEST	
A07	KAMPFRICHTERBERICHT	
A08	KAMPFRICHTER KOSTENABRECHNUNG	
A09	BAHNEN	
A10	PUNKTEWERTUNG, MEISTERSCHAFTSABZEICHEN	
KB01	INDIVIDUELLE GEWICHTSBESCHWERUNG	
KB02	KÖRPERABWAAGE – PROTOKOLL	
KB03	STARTPROTOKOLL	
KB04	STARTPROTOKOLL - GEWICHT	
KB05	KONTROLLE – AUSGELOSTE	
KB06	INDIVIDUELLE GEWICHTSBESCHWERUNG – TABELLE	

Der Österreichische Rodelverband (ÖRV) genehmigt die Verwendung von Formularen der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO) in elektronischer Form. Ergebnislisten und Berichte können ebenfalls in elektronischer Form übermittelt werden.

Vorstandsbeschluss des ÖRV vom 22.04.2012

§ 1 Grundsatzbestimmungen**1. ZUSAMMENSETZUNG DER ÖRO**

- 1.1 Die ÖRO ist in verschiedene Teilbereiche gegliedert:
- a) Veranstalter – Pflichtenheft (VPh)
 - b) Allgemeinen Bestimmungen für Kunstbahn und Naturbahn
 - c) den jeweiligen Technikteil für Kunstbahn, Naturbahn Rennrodel, Hornschlitten, Sport- und Rollenrodel
 - d) den allgemeinen Anlagen
 - e) den sportspezifischen Anlagen
 - f) Erläuterungen zur Regelauslegung

2. ANWENDUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RODELORDNUNG

- 2.1 Die ÖRO enthält die Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von nationalen Wettbewerben. Sie ist bei allen Wettbewerben anzuwenden, die der österreichische Rodelverband (ÖRV), bzw. seine Landesverbände (LV) veranstalten und deren Vereine durchführen.
- 2.2 Meisterschaften der FIL, Wettbewerbe der FIL sowie internationale Wettbewerbe werden nach der internationalen Rodelordnung (IRO) durchgeführt.
- 2.3 Der Österreichische Rodelverband verpflichtet sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport anzuerkennen und bei allen Wettbewerben anzuwenden. Respektive kommen auch die Bestimmungen des FIL Anti Doping Codes (FADC) zur Anwendung, der im Rahmen der Statuten der FIL festgelegt ist und daher für alle Mitgliedsverbände der FIL (Nationalverbände) Gültigkeit hat.
- 2.4 Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖRO ziehen Disqualifikationen und/oder andere Sanktionen nach sich, die in der Disziplinarordnung festgelegt sind.
- 2.5 Der in der ÖRO angeführte Begriff "Athlet" steht sowohl für männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer.
- 2.6 Das Sportjahr des ÖRV beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres.

3. ÄNDERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RODELORDNUNG

- 3.1 Die österreichische Rodelordnung kann nur über Anträge der zuständigen Fachgremien des ÖRV (Sportausschuss, Tagung der Kampfrichterreferenten) vom Vorstand des ÖRV geändert werden. Änderungen der ÖRO sind nur alle 2 Jahre möglich (geraden Jahren).
- 3.2 Anträge von Vereinen der LV, bzw. Funktionären der LV zur Änderung von Punkten der ÖRO sind an den LV zu richten und nach der Behandlung in deren Gremien von diesen an die zuständigen Fachgremien des ÖRV weiterzuleiten.

§ 2 Wettbewerbe**1. WETTBEWERBE**

- 1.1 Österreichische Staatsmeisterschaften
 - 1.1.1 Kunstbahn Rennrodeln:
Klassen: Allgemeine Klasse Einsitzer und Doppelsitzer
- 1.2 Österreichische Meisterschaften
 - 1.2.1 Kunstbahn Rennrodeln
Klassen: Jugend A - B - C - D - E, Junioren und Senioren
- 1.3 Meisterschaften der Landesverbände
 - 1.3.1 Ein Landesverband kann mit einem oder mehreren Landesverbänden zum gleichen Termin und auf der gleichen Rennstrecke Landesmeisterschaften austragen. In den jeweiligen Klassen starten dabei die einzelnen Landesverbände in eigenen Blöcken. Die Reihenfolge wird bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung festgelegt. Es sind für jeden Landesverband eigene Ergebnislisten zu erstellen.
- 1.4 Nationale Großveranstaltungen, müssen als solche im Terminkalender des ÖRV aufscheinen.
Teilnahme von mindestens 3 Landesverbänden.
- 1.5 Rennen mit internationaler Beteiligung (Austragung nach ÖRO)
- 1.6 Verbandsoffene Rennen, für alle Mitglieder des ÖRV offen.
- 1.7 Landesverbandsoffene Rennen, nur für Mitglieder eines LV offen.
- 1.8 Vereinsoffene Rennen, nur für Mitglieder eines Vereines offen.
- 1.9 Gästeklasse: Bei Wettbewerben kann eine Gästeklasse ausgeschrieben werden in der alle starten, die nicht offiziell teilnahmeberechtigt sind.
- 1.10 Mannschaftswertung: Bei Wettbewerben kann eine Mannschaftswertung durchgeführt werden. Die Organisatoren haben in der Ausschreibung die Mannschaftsgröße und startberechtigten Athleten festzulegen.

§ 3 Disziplinen, Alterseinteilung, Zulassung, Vereinswechsel, Sportlizenz

1. DISZIPLINEN

- 1.1 Rodeln: ▪ Einsitzer ▪ Doppelsitzer

2. ALTERSEINTEILUNG

Im Terminkalender des ÖRV werden für jede Saison die in den einzelnen Klassen startberechtigten Jahrgänge verlautbart.
Findet ein Wettbewerb am Anfang des Sportjahres bis 31. Dezember statt, so hat der Athlet bereits in jener Klasse zu starten, die sich für ihn wie bei einem Wettbewerb ab dem darauf folgenden 1. Jänner ergibt (Ausnahme: Nachtragsrennen).

2.1 KUNSTBAHN

2.1.1 Die Athleten werden nach Geburtsjahrgängen in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. Jugend	E	Jahr der Austragung	minus	7	und	8
2. Jugend	D	- " -	minus	9	und	10
3. Jugend	C	- " -	minus	11	und	12
4. Jugend	B	- " -	minus	13	und	14
5. Jugend	A	- " -	minus	15	und	18
6. Junioren		- " -	minus	19	bis	20
7. Allgem. Klasse		- " -	minus	21	bis	35
8. Senioren		- " -	minus	36	und	älter
9. Doppel- Junioren		- " -	minus	13	bis	20
10. Doppel- Allgem. Klasse		- " -	minus	21	und	älter

1. – 8. männlich und weiblich

2.2 Der Sportkoordinator, bzw. Landessportwart kann Athleten aus den Klassen Jugend E oder D und Jugend C für einen Wettbewerb die Genehmigung erteilen, in der nächst höheren Klasse zu starten. Bei weiteren Wettbewerben müssen diese Athleten wieder in ihrer eigentlichen Klasse starten.

Dies gilt nicht für die Doppel- Juniorenklasse. Hier dürfen nur Junioren starten.

2.3 Die vom Mannschaftsführer ausgefüllte und unterschriebene Nennliste ist für die Klasseneinteilung bindend.

Jugend A, welche innerhalb des Sportjahres das 15. Lebensjahr vollenden, sowie Senioren können in der Allgemeinen Klasse an den Start gehen.

Ansonsten ist in der, für den Sportler eigentlich vorgesehener Klasse zu starten.

2.4 Bei allen Meisterschaften sind die Athleten der Klasse Jugend A in der Juniorenklasse startberechtigt. Sie können mit einer Jugendrodel starten, dürfen dann aber das Gewicht der Rodel nicht mit einem Zusatzgewicht ausgleichen.

2.5 Bei allen Meisterschaften fahren die Athleten der Klassen Jugend B + C um den Titel des Jugendmeisters/in.

2.6 Bei allen Meisterschaften fahren die Athleten der Klassen Jugend D + E um den Titel des Schülermeisters/in.

2.7 Bei allen Meisterschaften fahren die Athleten der Klassen Jugend A + Junioren um den Titel des Juniorenmeisters, im Doppelsitzer die Athleten der Klassen B, A und Junioren.

Athleten der Jugend B können nur mit dem Jugenddoppelsitzergewicht von 22 Kg ohne Gewichtsausgleich starten.

3. ZULASSUNG

- 3.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, die Bestimmungen der ÖRO einzuhalten und die Weisungen der Funktionäre und Kampfrichter zu befolgen.
- 3.2 Ist eine sportärztliche Eignungsuntersuchung vorgesehen, ist es Pflicht der Athleten daran teilzunehmen.
- 3.3 Athleten dürfen nur an Wettbewerbe teilnehmen, wenn sie
- nicht gegen die jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport oder des FADC verstoßen;
 - die für den Wettbewerb vorgeschriebenen Altersbestimmungen erfüllen;
 - ordnungsgemäß für den betreffenden Wettbewerb genannt wurden, bzw. in Ausnahmefällen die Starterlaubnis erhielten;
 - innerhalb des Sportjahres nur für einen Verein starten;
 - die gültige Sportlizenz des ÖRV vorweisen können;
 - körperlich gesund sind;
 - mit den vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen unfallversichert sind.
- 3.4 Athleten, die an einem Wettbewerb teilnehmen, dürfen bei diesem Wettbewerb nicht als Funktionäre im Sinne des § 4 der ÖRO tätig sein.

4. VEREINS- oder VERBANDSWECHSEL

- 4.1 Ein Vereinswechsel ist unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten gegenüber dem ÖRV nur bei schriftlicher Abmeldung vor Ablauf des Sportjahres möglich. Die Abmeldung muss dem alten Verein zur Kenntnis gebracht worden sein. Eine Ausnahme nach Beginn des Sportjahres, das beiderseitige Einverständnis der betroffenen Vereine vorausgesetzt, kann nur der zuständige Landessportwart bewilligen.
- 4.2 Vom Athleten ist ein Antrag auf Verbandswechsel unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten gegenüber dem ÖRV nur in schriftlicher Form beim jeweiligen Landesverband einzubringen. Dies ist nur vor Ablauf des Sportjahres möglich. Der LV leitet diesen Antrag mit entsprechender Stellungnahme an den ÖRV weiter. Das zuständige Gremium im ÖRV (Präsident, zuständiger Vizepräsident und zuständiger Sportdirektor) entscheiden mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Bei negativer Entscheidung des ÖRV, hat der Antragsteller nach Ablauf des folgenden Sportjahres, mindest jedoch nach 11 Kalendermonaten die Möglichkeit den Verband zu wechseln. Während dieser Zeit darf der Athlet bei keiner Veranstaltung des LV, ÖRV oder der FIL als Sportler aktiv teilnehmen. Gegen die Entscheidung des ÖRV ist kein Einspruch möglich.

5. SPORTLIZENZ

- 5.1 Die Sportlizenz wird über schriftlichen Antrag des Vereines vom zuständigen Landesverband ausgestellt.
- 5.2 Die Sportlizenz enthält die persönlichen Daten und das Lichtbild, den Landesverband und den Verein des Athleten, sowie die gültige Jahresmarke des ÖRV und die Unterschrift des Athleten. Bei minderjährigen Athleten enthält er auch von dessen gesetzlichem Vertreter die Unterschrift.

- 5.3 Mit der Unterschrift auf der Seite 3 wird bestätigt, dass der Athlet, mit dem vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen, versichert ist, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung unterzogen wurde und die gültigen Bestimmungen der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO) und die Disziplinarordnung des ÖRV anerkennt.
- 5.4 Die Sportlizenz ist erst dann gültig, wenn alle vorstehend aufgeführten Parameter vollständig ausgefüllt sind.
- 5.5 Eigenmächtige Änderungen in der Sportlizenz sind untersagt.
- 5.6 Die Sportlizenz ist vor Beginn jedes Wettbewerbes dem AKR abzugeben und von diesem auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 5.7 Der Verlust der Sportlizenz ist vom Athleten unverzüglich dem zuständigen LV zu melden.

§ 4 Funktionäre eines Wettbewerbes**1. ÖRV-DELEGIERTER, LV-DELEGIERTER**

Bei österreichischen Meisterschaften vertritt der ÖRV-Delegierte den ÖRV, bei Landesmeisterschaften, Rennen mit internationaler Beteiligung und VO-Rennen der LV-Delegierte den zuständigen Landesverband. Der Delegierte ist Vorsitzender der Jury, sofern er ÖRV-Kampfrichter ist.

2. RENNLEITER

2.1 Der Rennleiter ist für die Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich und trifft bei Verstößen gegen die ÖRO die erforderlichen Entscheidungen. Bei Sitzungen der Mannschaftsführer und bei der Auslosung hat er den Vorsitz inne und gibt Einzelheiten über die Durchführung des Wettbewerbes bekannt.

2.2 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen und vor Beginn des Trainings und des Wettbewerbes das, für die Startfreigabe, vorgesehene Protokoll unterschreiben.

2.3 Der Rennleiter gibt für das Training und den Wettbewerb die Bahn frei, wenn

- der Nachweis der Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung vorliegt;
- nach Rücksprache mit dem AKR die Kampfrichter und Funktionäre die Posten bezogen haben;
- die technischen Einrichtungen nach erfolgter Funktionsprobe einwandfrei zur Verfügung stehen;
- alle Absicherungsmaßnahmen erfüllt worden sind;
- sich der Rettungsdienst einsatzbereit in unmittelbarer Nähe der Bahn aufhält;
- das Bahnfreigabeprotokoll unterschrieben ist.

2.4 Bei Unfällen, Ausfall von technischen Einrichtungen, bei witterungsbedingten Ursachen sperrt der Rennleiter die Bahn so lange, bis der Wettbewerb den Bestimmungen der ÖRO entsprechend fortgesetzt werden kann.

2.5 Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbes beeinträchtigen, hat der Rennleiter diese Mängel zu beheben oder beheben zu lassen. Es steht dem Rennleiter in Ausnahmefällen zu, den Wettbewerb in regelmäßig gleichen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten durchführen zu lassen, wenn dies für die Sicherheit der Athleten oder für annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen notwendig erscheint.

2.6 Der Rennleiter hat die Verpflichtung, die Kontrollposten und Ordner über ihre Aufgaben zu belehren.

2.7 Der Rennleiter muss die von der Jury getroffenen Beschlüsse vollziehen und hat über seine Veranlassungen den Vorsitzenden der Jury zu informieren.

3. JURY

3.1 Die Mitglieder der Jury müssen ÖRV-Kampfrichter sein.

3.2 Die Jury ist das oberste Organ und übt im Rahmen der ÖRO die Kontrolle mit Entscheidungsrecht während der Dauer eines Wettbewerbes aus.

3.3 Neben der kontrollierenden Tätigkeit entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit über alle schriftlichen Proteste und über alle Fragen, die nicht durch die vorliegende ÖRO geklärt sind.

- 3.4 Die Jury setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:
 - 1. ÖRV-, bzw. LV-Delegierter (führt den Vorsitz)
 - 2. Aufsichtsführender Kampfrichter (AKR)
 - 3. Ein Mannschaftsführer
- 3.5 Der Mannschaftsführer wird bei der 1. Mannschaftsführerbesprechung ausgewählt. Ebenso ein Ersatzmitglied (müssen geprüfte Kampfrichter sein).
- 3.6 Bringt der in die Jury gewählte Mannschaftsführer einen Protest ein, darf dieser an der Entscheidung der Jury nicht mitwirken. An seiner Stelle tritt dann das Ersatzmitglied in Funktion.
- 3.7 Die Jury muss den Organisatoren mit Beginn des Trainings zur Verfügung stehen.
- 3.8 Jedes Mitglied der Jury hat ohne vorhergehende Anmeldung zu allen technischen Anlagen und Einrichtungen Zutritt, die zur Austragung eines Wettbewerbes notwendig sind.

4. MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

- 4.1 Bei der Mannschaftsführerbesprechung haben anwesend zu sein: Rennleiter, Jury, Bahnchef, Organisationsleiter, Schriftführer, die eingeteilten Funktionäre und die Mannschaftsführer der genannten Vereine oder Verbände.
- 4.2 Den Vorsitz führt der Rennleiter.
- 4.3 Bei der 1. Mannschaftsführerbesprechung wird der organisatorische Ablauf der Veranstaltung vom Rennleiter und dem Organisationsleiter den anwesenden Mannschaftsführern mitgeteilt und von diesen zur Kenntnis genommen.
- 4.4 In der Sitzung ist keine Abstimmung über die vom Rennleiter in Zusammenarbeit mit der Jury und dem Bahnchef getroffenen Entscheidungen möglich.
- 4.5 Es ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste über den Verlauf der Sitzung, die mitgeteilten Entscheidungen, bzw. getroffenen Maßnahmen zu verfassen. Das Protokoll wird an der Anschlagtafel an Start und Ziel angeschlagen.

5. KAMPFRICHTER

5.1 AUFSICHTSFÜHRENDER KAMPFRICHTER

- 5.1.1 Der AKR wird für die ÖSTM und die Österr. Meisterschaften vom KR-Ausschuss des ÖRV bestimmt, für alle übrigen Veranstaltungen vom zuständigen LKR.
- 5.1.2 Er hat im Auftrag des KR-Referenten die Durchführung des Wettbewerbes zu überwachen und den Einsatz aller Kampfrichter und Anwärter zu überprüfen.
- 5.1.3 Der AKR überprüft als Mitglied der Jury die Nennungen, die Klasseneinteilung, die Auslosung, die Zeitmessung, die Berechnung, die Protokolle und die Ergebnislisten.

5.2 STARTLEITER

- 5.2.1 Der Startleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Startbereich verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer Nähe des Startplatzes Ruhe und Ordnung herrscht und die Athleten die Startnummern den Bestimmungen entsprechend angebracht haben.
- 5.2.2 Verstößt ein Athlet gegen die Startregeln, oder gegen die Bestimmungen der Rennkleidung oder der Rodel, hat der Startleiter dem Athleten einen "Start unter Protest" zu gewähren.

- 5.2.3 Der Startleiter muss ein Startverbot aussprechen, wenn die Sicherheit des Athleten durch einen Start offensichtlich nicht gegeben ist (z.B. fehlender Schutzhelm, Verstoß gegen die Schuhbestimmungen).
- 5.2.4 Der Startleiter hat in allen aufgezeigten Fällen sofort den Rennleiter zu verständigen unter Angabe der Startnummer, des Namens und der Art der Beanstandung.
- 5.2.5 Bei Meisterschaften darf der Startleiter nicht dem durchführenden Verein angehören. Ausnahme sind Schüler- und Jugendmeisterschaften.

5.3 ZIELLEITER

- 5.3.1 Der Zielleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Zielbereich verantwortlich.
- 5.3.2 Verstößt ein Athlet gegen die Fahrregeln im Zielbereich oder wird ein Mangel bei den Kontrollen im Ziel festgestellt, hat der Zielleiter dies sofort an den Rennleiter unter Angabe der Startnummer, des Namens und der Art des Vergehens weiterzumelden.
- 5.3.3 Bei Meisterschaften darf der Zielleiter nicht dem durchführenden Verein angehören. Ausnahme sind Schüler- und Jugendmeisterschaften..
- 5.3.4 Sollte der Rennleiter während des Bewerbes ausfallen, so übernimmt der Zielleiter bis zum Ende dieses Laufes die Position des Rennleiters. Dann wird von der Jury in Zusammenarbeit mit dem Organisator ein neuer Rennleiter bestimmt und eingesetzt.

5.4 STARTER

- 5.4.1 Der Starter muss beim Startvorgang die Startregeln genau beachten.
- 5.4.2 Der Starter gibt vor dem Start eines Athleten die Startnummer dem Ziel bekannt. Nach erfolgtem Start gibt er dies mit abermaliger Nennung der Startnummer durch.
- 5.4.3 Der Starter informiert sofort das Ziel bei Störungen in der Zeitmessung.

5.5 BEAUFTRAGTER FÜR DIE GERÄTEKONTROLLE

- 5.5.1 Der Beauftragte für die Gerätekontrolle nimmt im Starraum die erforderlichen Überprüfungen des Gewichtes der Rodel und der Schienenbefestigung (Hohlräume / Spaltmaße) vor.
- 5.5.2 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden. Das Protokoll muss nach Beendigung des Laufes, bzw. Wettbewerbes an den Rennleiter weitergegeben werden.

5.6 BEAUFTRAGTER FÜR DIE TEMPERATURKONTROLLE

- 5.6.1 Der Beauftragte für die Temperaturkontrolle hat bei KB-Wettbewerben, im Starraum die Temperaturkontrolle der Laufschiene durchzuführen.
- 5.6.2 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden. Das Protokoll muss nach Beendigung des Laufes, bzw. Wettbewerbes unterschrieben an den Rennleiter weitergegeben werden.

5.7 BEAUFTRAGTER FÜR DIE ABWAAGE

- 5.7.1 Der Beauftragte ist mit den Protokollen der Körperabwaage der Athleten auszustatten.
- 5.7.2 Während des Wettbewerbes hat er vor jedem Lauf von allen Athleten das Gesamtgewicht des Athleten festzustellen. Die Ergebnisse sind in ein Protokoll aufzunehmen.
- 5.7.3 Wird bei der Überprüfung ein Übergewicht festgestellt, so hat er sofort den Startleiter zu verständigen.
- 5.7.4 Das erstellte Protokoll ist nach Beendigung des Laufes dem Zielleiter zu übergeben.

5.8. BEAUFTRAGTER FÜR DIE GERÄTEKONTROLLE – ZIEL

- 5.8.1 Während des Wettbewerbes hat er nach jedem Lauf bei den ausgelosten Athleten die Maße und die Verkleidung der Rodel zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein Protokoll aufzunehmen.
- 5.8.2 Wird bei der Überprüfung eine Übertretung festgestellt, so hat er sofort den Zielleiter zu verständigen.
- 5.8.3 Das erstellte Protokoll ist nach Beendigung des Laufes dem Zielleiter zu übergeben.

6. WEITERE FUNKTIONÄRE

6.1 BAHNCHEF

- 6.1.1 Der Bahnchef ist für die Vorbereitung, Instandhaltung, Absicherung, sowie für die zeitgerechte und einwandfreie Präparierung der Bahn verantwortlich.
- 6.1.2 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen und hat das vorgeschriebene Protokoll für die Startfreigabe mit zu unterzeichnen.
- 6.1.3 Der Bahnchef hat dafür zu sorgen, dass die Eistemperatur während eines Rennens möglichst konstant gehalten wird. Veränderungen der Eistemperatur durch Regulierung im Kältehaus sind dem Rennleiter zu melden.

6.2 HAUPTZEITMESSER

- 6.2.1 Er ist für die genaue Zeitmessung und für die Synchronisation aller Zeitmessgeräte verantwortlich. Unter seiner Leitung arbeiten der Starter, der Einlaufschreiber und der Hilfszeitmesser.
- 6.2.2 Bei Ausfall oder Störung des Zeitmessgerätes hat der Hauptzeitmesser sofort den Rennleiter zu verständigen.

6.4 RENNSEKRETÄR

- 6.4.1 Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten.
- 6.4.2 Er ist für die Abfassung der Protokolle der Mannschaftsführerbesprechungen verantwortlich.
- 6.4.3 Er muss die notwendigen Maßnahmen treffen, damit alle Formulare vorbereitet, geordnet und rechtzeitig an die betreffenden Kampfrichter samt Schreibmaterial übergeben werden.
- 6.4.4 Er hat dafür zu sorgen, dass die Resultate nach Abschluss des Wettbewerbes, bzw. Wettbewerbstages rasch vervielfältigt und veröffentlicht werden.

6.5 EINLAUSCHREIBER

- 6.5.1 Der Einlaufschreiber meldet dem Hauptzeitmesser rechtzeitig die Startnummern der einlangenden Athleten und vermerkt dies in der Reihenfolge des Zieleinlaufes in einem Protokoll.
- 6.5.2 Er hat am Ende des Laufes das Protokoll unterschrieben an den Hauptzeitmesser weiterzugeben.

6.6 KONTROLLPOSTEN

- 6.6.1 Die Kontrollposten müssen als solche besonders gekennzeichnet und an exponierten Stellen so postiert sein, dass eine Verständigungsmöglichkeit mit dem Start oder Ziel gegeben ist.
- 6.6.2 Bei Behinderungen in der Bahn haben die Kontrollposten die Bahn zu sperren und sofort Start oder Ziel zu verständigen.
- 6.6.3 Sie müssen den oder die noch auf der Bahn befindlichen Fahrer mit einer roten Fahne abwinken, bzw. aufhalten. Die aufgehaltene Fahrer sind dem Start oder Ziel sofort zu melden und in ein Protokoll aufzunehmen.

- 6.6.4 Sie haben in ein Protokoll jene Athleten aufzunehmen, die gegen die Bestimmungen der ÖRO verstoßen, wobei eine genaue Darstellung schriftlich festzuhalten ist. Die Verstöße sind dem Rennleiter sofort bekannt zu geben.
- 6.6.5 Sie dürfen ihre Position nach Beendigung des Wertungslaufes erst nach Genehmigung durch den Rennleiter verlassen.
- 6.6.6 Sie haben an der Schulung durch den Rennleiter teilzunehmen.

6.7 TAFELSCHREIBER

- 6.7.1 Der Tafelschreiber schreibt die einzelnen Lauf- und Gesamtzeiten der Athleten mit Angabe der Startnummer an die Tafel.
- 6.7.2 Die Tafel muss die Überschrift "Inoffizielle Ergebnisse" aufweisen.

6.8 SPRECHER

- 6.8.1 Der Sprecher informiert Zuschauer und Athleten über die inoffiziellen Lauf- und Gesamtzeiten.

6.9 ORDNER

- 6.9.1 Die Ordner haben dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen die abgesperrten Räume betreten und die Zuschauer genügend Abstand zur Bahn halten.
- 6.9.2 Sie haben an der Schulung durch den Rennleiter teilzunehmen.

7. FUNKTIONÄRE - ÜBERSICHT

7.1 Österr. Meisterschaften

- 1. ÖRV-Delegierter
- 2. Rennleiter
- 3. AKR
- 4. Startleiter
- 5. Zielleiter
- 6. Starter
- 7. Beauftragter für Gerätekontrolle - Start
- 8. Beauftragter für Temperaturkontrolle - Start
- 9. Beauftragter für Gerätekontrolle Ziel
- 10. Beauftragter für die Waage- Ziel
- 11. Bahnchef
- 12. Hauptzeitmesser
- 13. Hilfszeitmesser
- 14. Rennsekretär
- 15. Einlaufschreiber
- 16. Kontrollposten
- 17. Tafelschreiber
- 18. Sprecher
- 19. Ordner

7.2 VO- Rennen

- 1. LV-Delegierter
- 2. Rennleiter
- 3. Zielleiter = AKR
- 4. Startleiter
- 5. Gerätekontrolle
- 6. Bahnchef
- 7. Hauptzeitmesse
- 8. Hilfszeitmesser
- 9. Einlaufschreiber
- 10. Rennsekretär
- 11. Kontrollposten
- 12. Tafelschreiber
- 13. Sprecher
- 14. Ordner

Anmerkung:

Österr. Meisterschaften: 1 - 10

ÖRV-Kampfrichter

VO- Rennen: 1 - 5

ÖRV-Kampfrichter

§ 5 Sportgeräte, Rennkleidung

1. **Rennrodel** siehe ÖRO 2018 – Anlage KB Technik - 2018

2. RENNKLEIDUNG

2.1 Allgemein

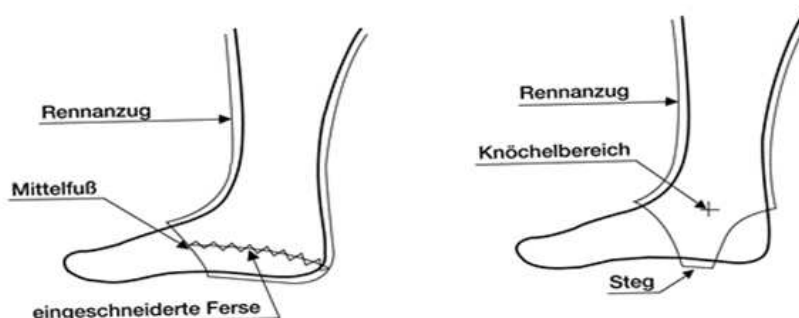
- a) Sämtliche Gegenstände der Rennkleidung, einschließlich Schutzhelm und Rennrodelschuhe, müssen der Körperform des Athleten entsprechen oder angepasst sein.
- b) Aerodynamisch gestaltete Verbindungen zwischen Kopf und Oberkörper sind nicht erlaubt.
- c) Eine Kopfhaltelhilfe ist erlaubt, sie darf jedoch nicht zu einer, die Aerodynamik verbessernden Verformung der Rennkleidung führen.
- d) Zusätzlicher Körperschutz muss der Körperform des Athleten entsprechen und ist in einer Stärke von max. 10 mm gestattet.
- e) Das Zusatzgewicht darf in keinem Fall am Sportgerät angebracht werden.
- f) Das Zusatzgewicht muss am Körper im Rumpf- und / oder Oberschenkelbereich getragen werden und darf nicht frei beweglich sein. Es sollte eingestept und so aufgeteilt sein, dass keine Quetschung oder andere Verletzungen auftreten können.
- g) Das Zusatzgewicht, einschließlich der Halterungen und des Körperschutzes zusammen, darf eine Stärke von 20 mm nicht überschreiten
- h) Dies betrifft aber nicht den Rückenbereich des Athleten in den Maßen der Verkleidung mit max. 30 mm Stärke und 25 cm Breite zur körperlängsachse.
- i) Jeder Athlet ist verpflichtet, in ordentlicher Rennkleidung am Training und am Wettbewerb teilzunehmen.

2.2. Schutzhelm

Das Tragen eines entsprechenden Schutzhelmes ist für Training und Wettbewerb vom Start bis zum Ziel verpflichtend. Der Schutzhelm muss den FIL-Tragerichtlinien entsprechen oder nach Norm EN 1077 geprüft sein und eine CE Kennzeichnung aufweisen. Das Visier ist ein Bestandteil des Schutzhelmes.

2.3. Rennanzug

- a) Das Tragen des Rennanzuges ist Pflicht.
- b) Für Rennanzüge dürfen nur noch textile Flächengebilde verwendet werden, deren Außenfläche nicht plastifiziert oder anderweitig versiegelt ist.
- c) Das Rennanzugsmaterial oder fertige Rennanzüge müssen von den Herstellern für alle Athleten käuflich erwerbbar sein.
- d) Der Rennanzug muss im Mittelfuß enden.
- e) Ist der Rennanzug über der Ferse geschlossen, muss die Ferse eingeschneidert sein.
- f) Endet der Rennanzug im Knöchelbereich muss ein Steg vorhanden sein.
- g) Eine Verklebung des Rennanzuges mit dem Fuß oder mit den Socken ist verboten.
- h) Überziehstrümpfe sind verboten.



2.4 Rennrodelschuhe

Das Tragen der Rennrodelschuhe ist bei Training und Wettbewerb Pflicht.

Der Schuh besteht aus einer Sohle und aus einem Schaft.

Die Sohlendicke darf an keiner Stelle 20mm überschreiten. Eine Abrundung ist erlaubt.

Der Schaft des Schuhs darf einen Freiwinkel von 50 Grad gemessen zur Bodenfläche des Schuhs nicht unterschreiten.

Die Höhe des Schuhs im angezogenen und geschlossenen Zustand ist im rechten Winkel zur Bodenfläche gemessen max. 200mm.

Schaft, im angezogenen Zustand hinten gemessen, 110mm bis 140mm.

Die Oberkante des Schuhs muss einen Winkel zwischen 90° und 120° zur hinteren Schaftkante aufweisen.

Eine Verstärkung des Schuhs ist am Außenrist und im Knöchelbereich außen erforderlich.

Der Reißverschluss ist an der Vorderseite sichtbar und ohne Abdeckung anzubringen.

Jede Verklebung des Rennschuhs ist verboten.

Alle Streckeinrichtungen am, im oder außerhalb des Schuhkörpers sind verboten.

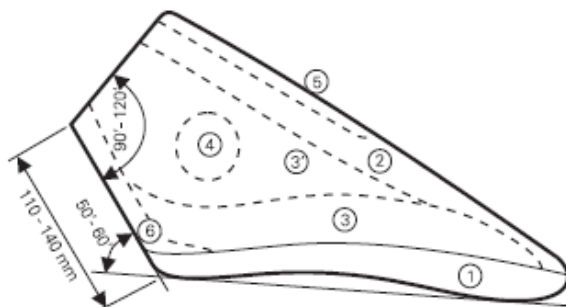
Dies gilt auch für Fixierungen (z.B. Bandagen, Tapes, Binden u. Ä.) für den gesamten Bereich des Unterschenkels und Fußes.

Ein verletzter Teil kann jedoch geschützt werden, wenn dadurch keine Streckung oder Fixierung erfolgt. Notwendigkeit und Ausführung des Verbandes sind vor Beginn des Rennens durch Rennarzt und/oder Jury zu überprüfen.

Detaillierte verbindliche Beschreibung entsprechend Sitzung der TK Kunstbahn vom 11.+ 12. 03. 1995.

Achtung: Skizze nicht maßstäblich.

Die Skizze stellt alle Elemente dar, die am Rennschuh vorhanden sein müssen, einschließlich Reißverschluss!



1 Sohle

2 Der Schuhkörper muss den neuen Regelungen entsprechen

3 Verstärkung Außenrist, beginnend mind. 3,5 cm nach der Schuhspitze übergehend oder anschließend an 6

3' Optimale Verstärkung. Außenrist wie 3, schließt jedoch 4 mit ein. Bei Anwendung von 3' kann 4 entfallen. 3 und 3' können innen oder außen an der Schuhoberfläche angebracht sein.

4 Verstärkung Knöchel, außen am Schuh (rechts, bzw. links), Mindestdurchmesser 35 mm. Kann innen oder außen an der Schuhoberfläche angebracht sein.

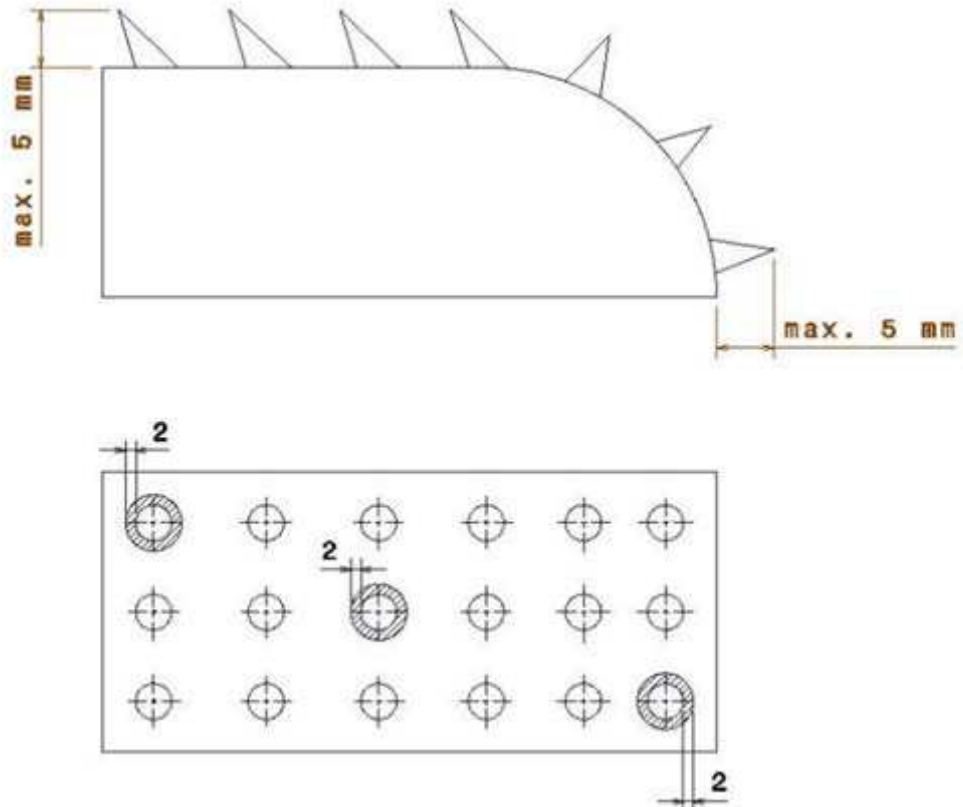
5 Reißverschluss, Mindestlänge 10 cm. An der Vorderseite sichtbar ohne Abdeckung.

6 Verstärkung Ferse und Hinterseite Schaft. Geht von der Sohle und oberer Abschluss- Schaft. Seitliche Überdeckung nach beiden Seiten mindestens 1 cm Eine Verziehung in den Sohlenbereich ist möglich..

2.5 **Handschuhe**

Effektive Länge der Stifte: max. 5mm, axial gemessen.

Die Befestigung einzelner Stifte oder Zacken muss gewährleisten, dass bei jedem einzelnen Stift oder Zacken auf 3 Seiten ein Rand von mindestens 2 mm vorhanden sein muss.



3. **INDIVIDUELLE GEWICHTSBESCHWERUNG – KUNSTBAHN**
siehe ÖRO 2018 Anlage KB01

§ 6 Vorbereitung von Wettbewerben, Versicherung, Haftung**1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- 1.1 Der mit der Ausrichtung eines Wettbewerbes beauftragte durchführende Verein, bzw. Organisator ist verpflichtet, für die gesamte Dauer eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für Dritte abzuschließen und sie vor Beginn der Veranstaltung dem Rennleiter nachzuweisen und im Protokoll der 1. Mannschaftsführersitzung festzuhalten.

2. UNFALLVERSICHERUNG DER ATHLETEN

- 2.1 Mit der Nennung bestätigen die Vereine, bzw. LV, dass die von ihnen gemeldeten Athleten, mit den vom ÖRV beschlossenen Mindestversicherungssummen, versichert sind.

3. HAFTUNG

- 3.1 Jegliche Haftung des ÖRV, respektive seiner Landesverbände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Nennung, Klassenfolge, Auslosung, Startreihenfolge, Abwaage**1. NENNUNG**

- 1.1 Nennungen zu österreichischen Meisterschaften und nationalen Großveranstaltungen sind nur von den Landessportwarten abzugeben.
- 1.2 Nennungen zu Landesmeisterschaften, Rennen mit internationaler Beteiligung und VO- Rennen haben durch den jeweiligen Verein zu erfolgen.
- 1.3 Nennungen dürfen nur mit dem offiziellen Nennungsformular abgegeben werden.
- 1.4 Die Nennung muss enthalten:
 - den Namen des nennenden Vereines, bzw. LV
 - Zu- und Vorname, Geburtsjahr der Athleten
 - Klasse und Disziplinen, an denen der Athlet teilnimmt
 - Stempel und Unterschrift des genannten Vereines, bzw. LV
- 1.5 Der nennende Verein, bzw. LV übernimmt die Verantwortung über die Richtigkeit der Angaben.
- 1.6 Das Nenngeld ist gleichzeitig mit der Abgabe der Nennung, spätestens jedoch beim Abholen der Startnummer zu bezahlen. Für alle genannten Athleten muss das Nenngeld entrichtet werden.
- 1.7 Verspätet eingelangte Nennungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Über verspätet eingelangte Nennungen entscheidet der Rennleiter. Bei solchen Nachnennungen ist das doppelte Nenngeld zu entrichten.
- 1.8 Unvollständige Nennungen sind zurückzuweisen.

2. KLASSENFOLGE

Die Klassenfolge für den Wettbewerb wird vor der Auslosung festgelegt

- 2.1 Der Rennleiter legt nach Rücksprache mit dem Veranstalter und der Jury die Klassenfolge für alle Klassen fest.

3. AUSLOSUNG

- 3.1 Zeitpunkt und Ort der Auslosung sind in der Ausschreibung festgelegt.
- 3.2 Die Auslosung hat der Rennleiter zu leiten.
- 3.3 Bei der Auslosung hat ein Mitglied der Jury anwesend zu sein.
- 3.4 Bei der Auslosung muss der zeitliche Startrhythmus für den Wettbewerb bekannt gegeben werden.
- 3.5 Leere Nummern, die nur einen LV oder Verein bezeichnen, sind unzulässig.
- 3.6 Über Nachnennungen nach erfolgter Auslosung entscheidet der Rennleiter.

- 3.7 Bei Doppelsitzern muss die namentliche Zusammensetzung des Teams vor der Auslosung bekannt gegeben werden.
- 3.8 Bei DS kann die namentlich ausgeloste Startnummer bis spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einsitzer - Wertungslaufes in einer Position geändert werden, doch darf der nun neu aufscheinende Athlet noch nicht auf der DS - Startliste aufscheinen.
Trifft dies jedoch zu, ist dieses Doppelsitzerpaar als Nachnennung zu behandeln.
- 3.9 Gegen die bei der Auslosung erhaltene Startnummer kann von keiner Seite Einspruch erhoben werden.
- 3.10 Über die Auslosung ist ein Protokoll (Startliste) zu verfassen, das vom Rennleiter und dem anwesenden Jurymitglied zu unterzeichnen ist.
- 3.11 Die Startliste muss am Start, im Ziel und am Anschlagbrett veröffentlicht werden. Jedem Mannschaftsführer ist eine Startliste zur Verfügung zu stellen.
- 3.12 Die Startliste muss enthalten:
- den Namen des Veranstalters
 - den Namen des Organisations
 - den Namen des durchführenden Vereines
 - den Namen der Veranstaltung
 - das Datum der Austragung
 - die Bezeichnung der Bahn mit Angabe der Streckenlänge, des Höhenunterschiedes und des Durchschnittsgefälles
 - die Namen der Jurymitglieder
 - das Wort "Startliste"
 - die betreffenden Klassen
 - die Startnummern, Zu- und Vornamen, Vereine, bzw. Verbände der Athleten
 - den Startzeitpunkt der einzelnen Läufe
 - Unterschrift des Rennleiters und des anwesenden Jurymitgliedes
- 3.13 Jeder Athlet muss mit jener Startnummer starten, die für ihn ausgelost wurde. Ein Vertauschen der Startnummer führt zur Disqualifikation.

4. STARTNUMMERN

4.1 KUNSTBAHN

- 4.1.1 Bei Wettbewerben sind Startnummern-Leibchen zu verwenden. Die Startnummer muss an der Brust und am Rücken erscheinen. Die Benutzung einer zweiten Startnummer (z.B. Aufkleber) kann durch den Organisator vorgeschrieben werden.
- 4.1.2 Startnummern-Leibchen haben aus einem am Oberkörper eng anliegenden elastischen Stoff zu bestehen. Sie müssen ärmellos sein. Werbeaufschriften auf Startnummern-Leibchen sind erlaubt. Die Werbefläche muss dabei kleiner sein als der ausschließlich die Nummer tragende Teil.
- 4.1.3 Die Startnummern-Leibchen sind unverändert zu tragen. Erlaubt ist lediglich eine Verklebung am unteren Rand in einer Breite von maximal 60 mm. Eine Verengung durch Einnähen an den Seiten ist gestattet, wenn dadurch weder die Nummer noch die Aufschrift beeinträchtigt werden. Das Zusammenbinden an den hinteren Trägern ist verboten.

5. ANZAHL DER LÄUFE

- 5.1 Einsitzer und Doppelsitzer: 2 Läufe
- 5.2 Treten während der Austragung eines Wettbewerbes Umstände auf, die es unmöglich machen, die vorgeschriebene Anzahl der Läufe zu absolvieren, so entscheidet der Rennleiter nach Beratung mit dem Bahnchef und der Jury über die Reduzierung der Anzahl der Läufe in dieser Disziplin oder den Ausfall, bzw. die zeitliche Verlegung.

6. STARTREIHENFOLGE

- 6.1 1. Lauf: Nach der Startliste.
2. Lauf: Vor dem 2. Lauf ist eine Ergebnisliste des 1. Laufes anzufertigen. Nach diesem Ergebnis wird im 2. Lauf gestartet, wobei in der Reihenfolge vom Letztplatzierten zum Erstplatzierten in jeder Klasse gestartet wird.

7. ABWAAGE

- 7.1 Das Wiegen (Herren mit kurzer Sporthose, Damen mit T-Shirt und kurzer Sporthose) wird unter Leitung des verantwortlichen Kampfrichter für die Abwaage vor der Auslosung durchgeführt.
- beim Wiegen der Damen muss eine Kampfrichterin anwesend sein.
 - Ort und Zeit des Wiegens sind bei der 1. Mannschaftsführerbesprechung bekannt zu geben
 - In der Doppelsitzerdisziplin muss der Athlet, welcher beim Rennen mit dem Rennrodel auf die Waage geht, dies bei der Körperabwaage dem Kampfrichter melden.
- 7.2 Ein Mitglied der Jury ist hinzuzuziehen.
- 7.3 Vom Organisator ist mindestens ein geheizter Raum zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Zur Auslosung erhalten alle teilnehmenden Vereine vom Organisator eine Liste ihrer Athleten, in der entsprechende Gewichtsangaben eingetragen sind: Name und Körpergewicht, Zusatzgewicht, Gewicht der Rennkleidung, Gesamtgewicht.

§ 8 Training

1. Beim Training unterscheidet man:
 - eine Bahnbegehung unter Führung des Rennleiters;
 - Trainingsläufe auf verkürzter Bahn;
 - Trainingsläufe auf voller Bahn

Nimmt ein Athlet an einem Trainingslauf auf verkürzter Bahn nicht teil, so wird diesem Athlet kein Ersatzlauf gewährt.
- 1.1 Der Rennleiter darf erst dann die Bahn für das Training freigeben, wenn
 - der Nachweis der generellen Haftpflichtversicherung vorliegt;
 - die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind;
 - der Sanitätsdienst einsatzfähig ist.
- 1.2 Bei allen Wettbewerben hat jeder Athlet mind. 2 Trainingsläufe im Einsitzer, bzw. einen Trainingslauf im Doppelsitzer auf voller Rennstrecke zu absolvieren, wobei alle Läufe (ES, DS) mit Zeitnehmung zu erfolgen haben.
- 1.3 Für das DS-Training ist ein eigener Termin festzulegen. Beim KB-Einzeltraining können jedoch Athleten, die nur in der Disziplin DS starten, auch vom Start der DS starten.
- 1.4 Sind während des Trainingszeitraumes Umstände gegeben, die gegen ein Training sprechen, trifft der Rennleiter die erforderlichen Entscheidungen.
- 1.5 eigenmächtiges Training von Athleten außerhalb des festgesetzten Trainingszeitraumes auf der Bahn ist verboten und führt zur Disqualifikation. 2 Kalendertage vor Beginn des offiziellen Trainings eines Wettbewerbes ist die Rodelbahn für sämtliches Training gesperrt

§ 9 KONTROLLE DER SPORTGERÄTE UND RENNKLEIDUNG

Sämtliche Kontrollen am Schlitten dürfen nur mit angemessenem Kraftaufwand und ohne jegliche Gewalt erfolgen. Die Kontrollen dürfen am Schlitten zu keinerlei Materialbeschädigungen führen.

Die Prüfung der Schlittenmaße erfolgt rechtwinkelig zur vertikalen und horizontalen Mittelachse des zu kontrollierenden Teils.

Der Rennrodel muss beim Prüfvorgang freistehend auf dem Messtisch gemessen werden.

1. TEMPERATUR DER LAUSCHIENEN

Bei allen Veranstaltungen am Start

1.1 Zwischen Startaufruf und Startbereitschaft ist die Temperaturkontrolle der Laufschiene mittels eines geprüften Digitalgerätes mit 1/10 Grad Messgenauigkeit durchzuführen. Jede Laufschiene ist durch zwei Kontrollmessungen in der Höhe der Böcke zu überprüfen. Das Ergebnis der Überschreitung ist in 1/10 Grad Schritten im Protokoll einzutragen.

1.2 Die Abweichungen der Laufschiementemperatur von der in Startebene in 0,5 m bis 1 m Bodenhöhe gemessenen Temperatur der Kontrollmessschiene darf +5° C nicht überschreiten.

Sinkt die Temperatur der Kontrollmessschiene unter -4° C, darf die Laufschiementemperatur weiterhin +1° C betragen.

1.3 Im Startraum ist eine dem Kufenprofil entsprechende Kontrollmessschiene an sonnengeschützter Stelle anzubringen und als Grundlage der Messung zu verwenden. Die erste Messung hat 30 Minuten vor Startbeginn zu erfolgen. Alle 15 Minuten ist die Kontrollmessung an der Kontrollmessschiene zu wiederholen. Das Ergebnis ist in 1/10 Grad für alle sichtbar auf einer Tafel bekannt zu geben.

1.4 Es dürfen sich jeweils nicht mehr als zwei Rodeln nach erfolgter Messung im Startraum befinden. Nach erfolgter Temperaturkontrolle dürfen die Laufschiene weder erwärmt noch die Rodel aus dem abgegrenzten Startraum entfernt werden.

1.5 Die Temperatur der Laufschiene wird auch bei den Vorläufern kontrolliert. Bei zu warmer Laufschiementemperatur darf dieser nicht starten

2. GEWICHTSKONTROLLE DER ATHLETEN UND DER RENNRODEL

Bei allen Veranstaltungen am Start

2.1 Der Athlet geht mit dem Rennrodel und gesamter Rennkleidung auf die Waage (bei Doppelsitzer ein Athlet mit dem Rennrodel, der zweite Athlet ohne Rennrodel). Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

2.2 Die Gewichtskontrolle erfolgt mittels einer Waage. Ein Eichgewicht von mind. 1 Kg muss vorhanden sein.

2.3 Die Waage hat eine Teilung von 100g aufzuzeigen.

3. ABMESSUNGEN UND VERKLEIDUNG

- 3.1 Die Hohlräume / Spaltmaße zwischen Kufe und Schiene (Kontrolle am Start)
 Der Schlitten wird in angelehnter Position kontrolliert, wobei ein berühren, anheben oder drücken der Laufschiene nicht erlaubt ist.
 Sollte die Distanzlehre (0,5 mm) im Hohlraum (Spalt) bis unter die Hälfte der Schienenbreite vom Kampfrichter eingeschoben werden können, so wird dies dem Startleiter gemeldet und dieser Rennrodel wird im Ziel von der Jury überprüft.
 Sollte die Distanzlehre (0,5 mm) den Hohlraum über die gesamte Schienenbreite passieren, so bedeutet dies einen Regelverstoß und ist über den Startleiter dem Rennleiter zu melden.

Bei allen Veranstaltungen kann bei den Athleten nach jedem Lauf im Zielraum das Sportgerät gemessen werden. Es muss beim Messvorgang freistehend auf dem Messtisch liegen.

Beim Kontrollieren der Schale muss sich der Athlet in Fahrtrichtung auf die Schale legen. Beim Doppelsitzer muss sich der Vordermann mit den Haltegurten befestigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Protokoll zu erfassen.

- 3.2 Der Wechsel oder die Veränderung der Rodel zwischen den einzelnen Läufen ist im Rahmen der Bestimmungen gestattet.
- 3.3 Nach der Prüfung am Start bis zur Kontrolle im Ziel darf der Rennrodel weder gewechselt noch verändert werden.

4. RENNKLEIDUNG

- 4.1 Das Tragen des Schutzhelmes und die Startnummernbefestigung werden am Start kontrolliert.

- 4.2 Alle Athleten werden im Startbereich vor jedem Lauf gewogen, wobei die Summe von Körpergewicht, Zusatzgewicht und Gewicht der Rennkleidung nicht überschritten werden darf und in einem Protokoll festzuhalten ist.

- 4.2.1 Für die ausgelosten Athleten erfolgt die Kontrollabwaage des Zusatzgewichtes und der Rennkleidung im Zielbereich, wobei das Zusatzgewicht plus Gewicht der Rennkleidung in einem Protokoll eingetragen wird.

- 4.2.2 Ermittlung der Ausgelosten:

Einsitzer:	1. Lauf:	6 Ausgeloste
	2. Lauf:	keine Auslosung
Doppelsitzer:	1. Lauf:	3 Ausgeloste, jeweils 1 Aktiver eines Doppels
	2. Lauf:	keine Auslosung

Die Auslosung zur Kontrollabwaage wird bei Ankunft des Athleten am Zielauslauf unter Aufsicht eines Jury-Mitgliedes vorgenommen.

- 4.2.3 Wenn nach den offiziellen Kontrollen am Start beim Rennschuh der Reißverschluss bricht, dürfen die Rennschuhe ausgewechselt werden. Dabei gibt es für den Start keinen Zeitaufschub. Er muss innerhalb der vorgesehenen Zeit erfolgen. Dieser Vorgang muss dem AKR zur Überprüfung gemeldet werden.

- 4.3 Die Überprüfung weiterer Parameter kann stichprobenweise auf Anordnung der Jury in Abstimmung mit dem Rennleiter erfolgen.

§ 10 Rennablauf, Resultate**1. STARTREGELN**

- 1.1 Der Beginn eines jeden Laufes ist 15, 10, 5, 2 und 1 Minute vor dem 1. Starter über Streckenlautsprecher bekannt zu geben.
- 1.2 Der Athlet hat sich innerhalb von 2 Minuten nach Startaufruf zum Start zu begeben.
- 1.3 Am Startplatz darf sich nur ein Betreuer des Athleten aufhalten, der jedoch den Startvorgang nicht beeinflussen darf.
- 1.4 Zusätzliche Beschleunigung durch Dritte während des Trainings und Wettbewerbes ist verboten.
- 1.5 Die Athleten haben die Pflicht, sich rechtzeitig über ihren Startzeitpunkt selbst zu informieren.
- 1.6 Das Anlaufen des Athleten beim Starten ist verboten.
- 1.7 Wird der Startvorgang des/der Athleten durch den Starter unterbrochen, so ist nach Freigabe der Strecke nach Punkt 1.2 vorzugehen.

2. STARTKOMMANDO:

- 2.1 Bei Startanlagen mit elektrischen Lichtsignalen gilt die Anwendung der Farben rot und grün und eine Startuhr.
- 2.2 Bei rotem Lichtzeichen ist die Bahn für jede Benützung durch Athleten gesperrt. Bei grünem Lichtzeichen ist der Start für den am Start befindlichen Athlet freigegeben.
- 2.3 Der Start hat innerhalb von 30 Sekunden bei Einsitzern und innerhalb von 45 Sekunden bei Doppelsitzern nach "Start frei" zu erfolgen.
Im Training hat der Start innerhalb von 20 Sekunden bei Einsitzer und innerhalb 35 Sekunden bei Doppelsitzer nach "Start frei" zu erfolgen.
Der Start ist gültig, wenn der Athlet innerhalb dieser Zeit die Zeitmessung auslöst.
- 2.4 Nach der Sperrung der Bahn erhält der nächstfolgende Athlet eine Vorbereitungszeit von einer Minute vor dem Kommando "Start frei".
- 2.5 Die Startfreigabe hat optisch durch eine für den Athlet gut sichtbare Zeitanzeige und akustisch zu erfolgen.

3. FEHLSTART

- 3.1 Liegt ein Fehlstart vor, der seine Ursache nicht beim Athleten hat, ist bei KB-Rennen ein neuer Start innerhalb von 30 Minuten anzuordnen. Über die Startzeit des zu wiederholenden Wertungslaufes entscheidet der Rennleiter, der vom Startleiter über den eingetretenen Fehlstart sofort zu informieren ist.

4. STARTINTERVALLE

- 4.1 Es dürfen immer nur ein Athlet, bzw. ein Athleten-Paar auf der Strecke sein. Der Starter darf für den Athleten die Starterlaubnis erst dann erteilen, wenn er vom Ziel "Ziel bereit" erhalten hat.

5. FAHRREGELN

- 5.1 In jeder Disziplin muss die Bahn vom Start bis zum Ziel durchfahren werden. Das Ziel, und damit die Beendigung des Wettlaufes ist durch die Lichtschranke, das Zielband und eine farblich gekennzeichnete Ziellinie definiert. Unterbrechungen durch Stürze auf der Bahn bedeuten keinen Ausscheidungsgrund. Beim Rodeln ist sitzend oder liegend in Rückenlage die Strecke zu durchfahren.
- 5.2 Stürzt ein Athlet, so muss dieser immer in Kontakt mit dem Rennrodel sein. Ein Sturz ist kein Grund für eine Disqualifikation.
- 5.3 Hilfe durch dritte Personen während der Fahrt ist im Wettbewerb verboten.
- 5.4 Stürzt ein Athlet in Zielnähe, so muss er, bzw. das Sportgerät die Ziellichtschranke auslösen, wobei der Athlet (im Doppelsitzer beide Athleten) in Verbindung mit dem Sportgerät sein müssen. Schieben, Paddeln oder Gehen mit dem Rennrodel auf der Kunstbahn durch das Ziel ist nicht erlaubt.
- 5.5 Wettbewerbe dürfen nur bis zu einer Außentemperatur von -25° C ausgetragen werden. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 20 Km/h entscheidet der Rennleiter mit der Jury über die Unterbrechung oder Weiterführung des Bewerbes.
- 5.6 Das Verlieren von Gegenständen (außer Visier) während der Fahrt kann mit Disqualifikation geahndet werden, wenn eine Absicht erkennbar ist, nachfolgende Athleten zu benachteiligen.

6. BEHINDERUNG

- 6.1 Wird ein Athlet während eines Laufes durch eine Person oder einen anderen Umstand behindert und ist das erwiesen, steht ihm das Recht auf einen Wiederholungslauf zu.
- 6.2 Der Rennleiter entscheidet über die Startzeit des zu wiederholenden Laufes.
- 6.3 Die Laufzeit des Wiederholungslaufes hat Gültigkeit.

7. RENNSTRECKENVERÄNDERUNG

- 7.1 Treten während eines Wertungsdurchganges klimatische Verhältnisse ein, die für die einzelnen Wettkämpfer ungleiche Bedingungen schaffen (z.B. Schneefall, Tauwetter u.a.), so müssen die Organisatoren dafür Sorge tragen, dass ein bereitgestelltes Räumkommando für die gleichmäßige Beschaffenheit der Rennstrecke sorgt.
- 7.2 Die Entscheidung über das Räumen der Rennstrecke obliegt dem Rennleiter.
- 7.3 Jede bewusste eigenmächtige Veränderung der Rennstrecke ist verboten.

8. ZEITMESSUNG

- 8.1 Die Zeitmessaanlage muss automatisch und zeitschreibend sein, mit einer Start- und drei Zwischenzeiten und mit einer Genauigkeit bis zu Tausendstelsekunden. Die offiziellen Start- und Ziellichtschranken müssen für Training und Wettkampf farblich im gesamten Betontrog markiert sein. Zweitlichtschranken im Start und Zielbereich sind abzudecken. Zusätzliche Zeitmessaanlagen sind untersagt.
- 8.2 Das Zeitmessgerät muss spätestens eine halbe Stunde vor Austragung des Wettkampfes einsatzbereit und überprüft sein. Der AKR hat sich persönlich von der Funktionsbereitschaft des Zeitmessgerätes zu überzeugen.

- 8.3 Treten bei Kunstbahn- Rennen Störungen in der Zeitmessung auf, so hat der Hauptzeitmesser diese Störung sofort dem Rennleiter zu melden, der den Wettkampf so lange unterbricht, bis eine einwandfreie Zeitmessung garantiert ist. Wettkämpfer, bei denen die elektrische Zeitmessung versagt hat, haben ihren Trainings-, bzw. Wertungslauf spätestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Bei dreimaligem Ausfall der elektrischen Zeitmessung während eines Laufes wird der Lauf annulliert.
- 8.4 Die Zeitmessanlage darf frühestens 10 Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes nach Rücksprache und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Jury abgebaut werden.
- 8.5 Mannschaftsfunktionäre oder Athleten haben während des Wettbewerbes keinen Zutritt zur Zeitnahme Anlage.

9. RESULTATE

- 9.1 Die offiziellen Resultate ergeben sich aus der Summe der Zeiten, die von den Athleten in den Rennläufen erzielt wurden.
- 9.2 Sofern zwei oder mehr Athleten die gleiche Gesamtlaufzeit haben, gilt die gleiche Platzierung.
- 9.2.1 Die offizielle Ergebnisliste hat zu enthalten:
1. den Namen des Veranstalters
 2. den Namen vom durchführenden Verein oder OK
 3. den Namen der Veranstaltung
 4. das Datum der Austragung
 5. die Bezeichnung der Bahn (Streckenlänge, Höhenunterschied, Durchschnittsgefälle);
 6. die Namen der Jurymitglieder
 7. die Worte "Offizielle Ergebnisliste";
 8. die betreffende Klasse;
 9. den Rang, Zu- und Vornamen, Verein oder LV jedes Athleten;
 10. die Laufzeiten der einzelnen Läufe und die Gesamtzeit;
 11. die Namen und Vereine, bzw. LV jener Athleten, die den Wettkampf nicht beendeten mit Angabe der erreichten Laufzeiten bis zur Aufgabe am Schluss der jeweiligen Klasse, wobei in die betreffende Spalte der Laufzeiten der jeweilige Grund anzuführen ist, der zum Ausscheiden führte.
 - n.a.St. = nicht am Start
 - n.i.Z. = nicht im Ziel
 - dis. = disqualifiziert
 - n.gest. = nicht gestartet
 12. die Zahl der gestarteten, gewerteten, aufgegebenen und disqual. Athleten;
 13. die Art der Zeitmessung und den Namen des Hauptzeitmessers;
 14. die Unterschrift des Rennleiters und des Vorsitzenden der Jury.
- 9.3 Jedem am Wettbewerb teilnehmenden LV oder Verein sind nach Abschluss offizielle Ergebnislisten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Ergebnis- und Zeitlisten als Beweismaterial:
Die für jeden Athleten offiziell gemessenen Zeiten sind sofort schriftlich festzuhalten. Alle beweisliefernden Unterlagen sind als Grundlage zur Kontrolle und bei eventuellen Protesten heranzuziehen. Die beweisliefernden Unterlagen sind für die Zeit eines Jahres nach Beendigung des Wettbewerbes beim Organisator aufzubewahren.

§ 11 Disqualifikation, Protest, Beschwerde**1. DISQUALIFIKATION**

- 1.1 Ein Athlet wird disqualifiziert, wenn er
1. gegen die Amateur-, bzw. Dopingbestimmungen verstößt;
 2. unter falschen Voraussetzungen startet;
 3. auf einer für das Training gesperrten Bahn trainiert;
 4. zu spät am Start erscheint, ohne einen triftigen Entschuldigungsgrund vorbringen zu können;
 5. einen Fehlstart verursacht;
 6. während des Wettkampfes auf der Fahrt verbotene Hilfe in Anspruch nimmt;
 7. die Rodel- oder Gewichtsbestimmungen nicht einhält;
 8. beim Training oder im Wettkampf keinen Schutzhelm trägt;
 9. beim Erreichen der Ziellinie keinen Kontakt zum Sportgerät hat;
 10. während der Austragung eines Laufes (vor oder nach seinem Lauf) als Zuschauer die Bahn betritt;
 11. während der Fahrt Gegenstände verliert (ausgenommen Visier oder Brille);
 12. gegen eine andere Bestimmung der ÖRO verstößt
- 1.2 Wenn Athleten gegen Bestimmungen der ÖRO verstoßen, hat der dafür zuständige Kampfrichter den Rennleiter auf dem schnellsten Wege zu verständigen. Der Rennleiter spricht nach Prüfung des Sachverhaltes die Disqualifikation aus.
- 1.3 Ein Disqualifikationsprotokoll ist mit Angabe der Startnummer, des Namens und der Begründung vom Rennleiter sofort auszufüllen, mit der genauen Uhrzeit zu versehen, zu unterzeichnen und am Anschlagbrett zu veröffentlichen. Der disqualifizierte Athlet, bzw. der zuständige Mannschaftsführer ist sofort von der Disqualifikation zu verständigen.
- 1.4 Unsportliches und disziplineloses Verhalten, Beleidigung von Kampfrichtern und Funktionären, unbefugter Auslandstart, Verstöße gegen die Amateur- und Dopingbestimmungen werden darüber hinaus bestraft. Die Zuständigkeit der Bestrafung und die Art der Strafe richten sich nach der Disziplinarordnung des ÖRV oder einer übergeordneten Stelle. Jede rechtskräftig ausgesprochene Strafe, die über einen Athlet, Verein oder Funktionär verhängt wurde, ist vom ÖRV, seinen LV und Vereinen anzuerkennen.

2. PROTEST**2.1 Protestgrund:**

Wenn sich ein Athlet während des offiziellen Trainings, eines Wertungslaufes oder sonst benachteiligt fühlt, so hat der Mannschaftsführer das Recht des Protestes. Die Entscheidung über Proteste fällt die Jury.

2.2 Vorgang:

- 2.2.1 Proteste sind schriftlich abzufassen und müssen die Unterschrift des Mannschaftsführers oder dessen Vertreter aufweisen.
- 2.2.2 Der Protest ist dem Vorsitzenden der Jury zu übergeben und dieser muss den Erhalt mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift bestätigen.
- 2.2.3 Mit Abgabe des Protestes ist eine Protestgebühr in der Höhe des dreifachen Nenngeldes zu übergeben.

- 2.2.4 Die Abgabe des Protestes muss spätestens 10 Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes erfolgen.
Ist der Protestgrund eine Disqualifikation durch den Rennleiter, so werden die 10 Minuten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an der offiziellen Anschlagtafel nach Beendigung eines Wertungslaufes gezählt.
- 2.3 **Erledigung:**
- 2.3.1 Zur Entscheidung eines Protestes tritt die Jury spätestens eine Stunde nach Abgabe des Protestes zusammen. Wird der nachzuweisende Protestgrund erst nach den genannten 10 Minuten bekannt, so muss die Jury den Protest dennoch behandeln. Späteste Zeitgrenze ist der Abschluss des Wettbewerbes (Siegerehrung).
- 2.3.2 Die Jury kann alle am Ort erreichbaren, mit dem Gegenstand des Protestes in Beziehung stehenden Personen und Sachen zur Klärung beanspruchen. Die Jury hat zu entscheiden, ob bei Protesten Beweismaterial (z.B. Filme, Fotos, Videoaufzeichnungen u.a.) vorgelegt werden darf. Dieses Material dient jedoch nur als Entscheidungshilfe.
- 2.3.3 Die Entscheidung der Jury in Protestangelegenheiten ist endgültig und nur nach Maßgabe der Disziplinarordnung des ÖRV anfechtbar. Die Entscheidung muss dem Protestierenden schriftlich bekannt gegeben werden.
- 2.3.4 Die Protestgebühr ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn der Protest zugunsten des Protestierenden entschieden wurde.
- 2.3.5 Bei Ablehnung eines Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des Organisators.
- 2.3.6 Werden Vorkommnisse oder Verstöße gegen die ÖRO erst nach Abschluss des Wettbewerbes bekannt, so trifft in diesem Falle der zuständige Vorstand des LV, bzw. das Präsidium des ÖRV die Entscheidung.
3. **BESCHWERDE**
- 3.1 Über die Beschwerde entscheidet der zuständige Vorstand des LV, bzw. das Präsidium des ÖRV.
- 3.2 Beschwerden betreffend falscher Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Wettkampfes "eingeschrieben" an den veranstaltenden Verband, bzw. Verein eingereicht werden. Wenn der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Ehrenpreise entsprechend zu verteilen.
- 3.3 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes wegen eines Vergehens gegen die ÖRO ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 12 Titelvergabe, Ehrenpreise

1. TITELVERGABE

1.1 RODELN

- österr. Staatsmeister auf KB
- österr. Staatsmeisterin auf KB
- österr. Staatsmeister(in) im Doppel auf KB
- österr. Juniorenmeister auf KB
- österr. Juniorenmeisterin auf KB
- österr. Juniorenmeister(in) im Doppel auf KB
- österr. Jugendmeister auf KB
- österr. Jugendmeisterin auf KB
- österr. Schülermeister auf KB
- österr. Schülermeisterin auf KB
- österr. Seniorenmeister auf KB

1.1.1 Für die Schüler, Jugend und Junioren Klassen wird jeweils nur ein Titel vergeben. Den Titel erhält jener Athlet, welcher die beste Gesamtzeit erreichte, gleichgültig ob er in der Jugend A oder Juniorenklasse, Jugend B oder C, Jugend D oder E gestartet ist.

1.1.2 Ein Jugend A, Junior, bzw. Senior kann nur dann Österr. Staatsmeister im Rennrodeln, werden, wenn er in der allgemeinen Klasse an den Start geht.

1.2 Bei Staats- und Österreichischen Meisterschaften darf eine Titelvergabe nur dann erfolgen, wenn mindestens 3 Athleten im Einziterbewerb und 3 Paare im Doppelsitzerbewerb in der jeweiligen Klasse starten.

1.3 Bei LV-Meisterschaften sind die Sportgesetze, bzw. Bestimmungen der jeweiligen Landes-Sportorganisation anzuwenden. Für die Titel gelten sinngemäß die Bestimmungen § 12. Abs. 1.1 und 1.2

2. EHRENPREISE

2.1 Bei Meisterschaften sind Urkunden und Medaillen bis zum 3. Rang verpflichtend. Weitere Ehrenpreise können vergeben werden.

2.2 Ein Athlet, der ohne triftigen Grund der Siegerehrung fernbleibt, verliert den Anspruch auf den Ehrenpreis. Der triftige Grund ist dem Rennleiter rechtzeitig bekannt zu geben.

2.3 In der DS-Disziplin erhalten alle Athleten die gleichen Ehrenpreise.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der ÖRO treten jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Sportjahres am 1. April eines Jahres in Kraft.

2. Diese Fassung der ÖRO tritt am **01. April 2018** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen der ÖRO außer Kraft.